

Satzung der Kindertagesstätte

der Gemeinde Ladelund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S.57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.2013 folgende Satzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund erlassen:

P r ä a m b e l

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird. Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. (Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Personensorgeberechtigte angewandt.)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder aus den Gemeinden Bramstedtlund, Karlum, Ladelund und Westre bis zum Beginn der Schulpflicht auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet, am Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Vormittagsbetreuung ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, die Ganztagsbetreuung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte 3 Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und

Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung, des Beirats und des Kindergartenausschusses vom Träger festgelegt und bis zum 1. November des Jahres bekannt gegeben.

- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum 01. August und endet zum 31. Juli des folgenden Jahres.
Der Antrag hat bis zum 01. Februar des Jahres, in dem das Betreuungsjahr beginnt, zu erfolgen. Kinder, für die der Antrag nach Ablauf der Frist oder während des laufenden Betreuungsjahres eingeht, können nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Sofern keine Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.
Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes wird mit den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Gründe für solche übertragbaren Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Abmeldung und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag endet, unabhängig von den Ferienschlusszeiten, in dem Jahr des Beginns der Schulpflicht mit Ablauf des Monats Juli.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (3) In besonderen Fällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte vorliegt.
- (5) Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind. Geschwisterkinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr können als Begleitperson genannt werden. Ausnahmen trifft das Personal der Kindertagesstätte.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 9

Versicherungen

- (1) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe Rechtsversicherungsordnung unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Einrichtung seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

- (3) Entschädigungen können gewährt werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch im Betrieb der Kindertagesstätte bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstanden ist.

§ 10

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertagesstätte.

§ 11

Benutzungsgebühren

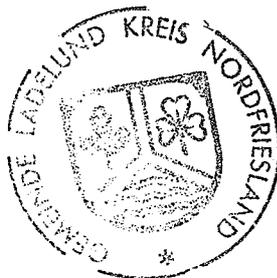
Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie der Verwaltung zu 33 1/3 % decken.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ladelund tritt zum 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung der Gemeinde Ladelund vom 12.05.1993 außer Kraft.

25926 Ladelund, den 07.05.2013



Siegel

Gemeinde Ladelund
Der Bürgermeister

Rüdiger Brümmer